

44. 1. Kann die Revision unter Umständen auch auf die Verletzung eines Gesetzes gestützt werden, das bei Erlassung des Berufungsurteils noch keine Geltung hatte?

2. Wie ist über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden, wenn der Revisionskläger lediglich auf Grund eines erst nach Erlassung des Berufungsurteils in Kraft getretenen Gesetzes obsiegt?

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. Dezember 1920 i. S. R. (Wett.) w. de G. (R.). I 258/20.

I. Landgericht Hannover, Kammer für Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin kaufte am 8. Juli 1919 vom Beklagten 8 Kesselwagen Leerheizöl, erhielt hierauf aber nur 2 Kesselwagen geliefert. Sie erhob daher Klage auf Lieferung der rückständigen 6 Wagen Leerheizöl. Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht wies durch Urteil vom 19. Juni 1920 die Berufung des Beklagten zurück. In beiden Instanzen wurden die Kosten dem Beklagten auferlegt.

Am 7. Juni 1920 erließ die Reichsregierung eine Verordnung über die Regelung der Leermwirtschaft. Im Hinblick auf diese V.D. ersuchte der Beklagte vor Einlegung der Revision die Klägerin um

eine Erklärung, ob sie anerkenne, Ansprüche auf Grund des Kaufvertrags oder des Berufungsurteils gegen ihn nicht zu haben. Die Klägerin gab eine solche Erklärung binnen der ihr gesetzten Frist und vor Einlegung der Revision nicht ab; dagegen erklärte sie nach Einlegung der Revision, sie erkenne die Aufhebung des Kaufvertrags durch die V.D. vom 7. Juni 1920 an und werde aus dem Berufungsurteil keine Ansprüche herleiten, verwahre sich aber dagegen, daß in dieser Erklärung etwa eine Klagezurücknahme oder ein Verzicht erblickt werde. Der Beklagte beantragte nunmehr, die Sache für erledigt zu erklären oder die Klage auf Grund des Verzichts der Klägerin abzuweisen, in jedem Falle aber der Klägerin die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Klägerin beantragte dagegen, die Revision als unzulässig zu verwerfen und dem Beklagten die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Das Reichsgericht hob die Instanzurteile auf, erklärte die Hauptsache für erledigt und legte die Kosten der Revisionsinstanz der Klägerin, die übrigen Kosten aber dem Beklagten auf.

Gründe:

... Nach den Erklärungen der Parteivertreter in der mündlichen Verhandlung ist die Hauptsache erledigt und nur noch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden.

a) Der Anwalt der Klägerin und Revisionsbeklagten hat bei der Abgabe der Erklärung, daß seine Partei die Aufhebung des der Klage zugrunde liegenden Vertrags durch die Reichsverordnung vom 7. Juni 1920 (RGBl. S. 1156) über die Regelung der Leermirtschaft anerkenne und aus den Instanzurteilen keine Ansprüche herleiten werde, ausdrücklich Verwahrung dagegen eingelegt, daß in seiner Erklärung etwa eine Klagezurücknahme oder ein Verzicht erblickt werde. Es ist daher nicht angängig, die Klägerin, wie vom Beklagten angeregt wurde, in Gemäßheit des § 271 Abs. 3 oder des § 306 ZPO. als unterliegende Partei zu behandeln und in die Kosten des Rechtsstreits zu verurteilen.

b) Die Klägerin hat in der ersten und zweiten Instanz ein obliegendes Urteil gegen den Beklagten erlangt. Der Beklagte hatte ein berechtigtes Interesse daran, vor dem Eintritt der Rechtskraft des Berufungsurteils zu erfahren, ob sie die ihr in diesem Urteil zuerkannten Rechte trotz der V.D. vom 7. Juni 1920 in vollem Umfange geltend machen wollte. Er durfte annehmen, daß dies der Fall sei, nachdem sie auf seine Schreiben vom 30. Juni und 9. Juli 1920 innerhalb der ihr gesetzten ausreichenden Frist keinerlei sachdienliche Angaben gemacht hatte. Dieses Verhalten gab ihm begründeten Anlaß, dem Eintritt der Rechtskraft des Berufungsurteils durch Einlegung der Revision zuvorzukommen, da durch den Eintritt dieser

Rechtskraft seine Rechtslage trotz einer ihm etwa nach § 767 ZPO. zustehenden Vollstreckungsgegentlage erschwert worden wäre. Es kann daher schon aus diesen Gründen eine entsprechende Anwendung des § 93 ZPO. nicht in Frage kommen.

c) Danach ist für die Kostenentscheidung von wesentlicher Bedeutung, wie der Rechtsstreit bei Durchführung der Revision in der Hauptsache verlaufen sein würde.

Die auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (RGW. L. S. 394) erlassene VO. vom 7. Juni 1920 enthält keine besondere Bestimmung über den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Dieser regelt sich daher nach der Vorschrift des Art. 71 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 und ist, da das betr. Reichsgesetzblatt (Nr. 128 des Jahrgangs 1920) am 12. Juni 1920 in Berlin ausgegeben worden ist, auf den 26. Juni 1920 festzustellen. Die VO. war also zur Zeit der am 19. Juni 1920 erfolgten Verkündung des Berufungsurteils noch nicht in Kraft getreten.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist wiederholt zum Ausdruck gekommen, daß gemäß §§ 549, 550 ZPO. die Prüfung des Berufungsurteils durch das Revisionsgericht auf der Grundlage der zur Zeit der Verkündung jenes Urteils in Geltung gewesenen Gesetze ohne Berücksichtigung der erst nach diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen Gesetze zu erfolgen hat (RGZ. Bd. 45 S. 98, 421; Bd. 77 S. 9, Bd. 63 S. 142; Gruchot Bd. 59 S. 503; Leipziger Zeitschr. 1915 S. 137; Stein ZPO. § 549 Anm. III). Es ist aber auch in den Entscheidungen des Reichsgerichts verschiedentlich anerkannt worden, daß es einzelne, besonders gelagerte Fälle gibt, die um ihrer Besonderheit willen von dem erwähnten allgemeinen Grundsatz nicht betroffen werden. So wurde mehrfach entschieden, daß die Revision auf die Vernichtung eines Patents auch dann gestützt werden kann, wenn diese Vernichtung erst nach Erlass des Berufungsurteils ausgesprochen ist (vgl. RG. v. 13. Januar 1900 I 299/99 und I 275/99; RG. v. 24. Februar 1909 I 151/08; RGZ. Bd. 63 S. 142, Bd. 65 S. 303). Ferner wird in dem Urteil RGZ. Bd. 97 S. 161 ausgeführt, daß eine Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums, durch welche die Befugnisse der Reichsstadtstelle auf andere Stellen übertragen und so die Möglichkeit der Berufung eines Schiedsgerichts von bestimmter, in jenem Prozeß in Betracht kommender Art in Frage gestellt wurde, von dem Revisionsgericht zu berücksichtigen sei, obwohl diese Bekanntmachung während des Verfahrens vor dem Berufungsgericht noch nicht erlassen war. Ähnlich ist in dem Urteil vom 7. Juli 1920 VI 66/20 die mit rückwirkender Kraft ausgestattete Sondervorschrift des § 15 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die durch innere

Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 941) als vom Revisionsgericht anwendbar erklärt worden, obgleich das genannte Gesetz zur Zeit des Erlasses des Berufungsurteils noch nicht in Geltung war und daher vom Berufungsgericht auch nicht beachtet werden konnte.

In diesem Sinne ist auch der vorliegende Fall zu beurteilen. Die V.D. vom 7. Juni 1920 hat im wesentlichen öffentlichrechtlichen Charakter. Die hier maßgebliche Vorschrift des § 18 Abs. 2 ist trotz ihres privatrechtlichen Inhalts ausschließlich im öffentlichen Interesse gegeben, derart, daß sie auch gegen den Willen der Vertragsparteien wirksam und von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Bei dieser Sachlage entbindet der Umstand, daß die V.D. zur Zeit des Erlasses des Berufungsurteils noch nicht in Geltung war, das erkennende Gericht nicht von der Verpflichtung, die vor rechtskräftiger Entscheidung des Rechtsstreits in Kraft getretene V.D. in der Revisionsinstanz zu beachten und die Befolgung eines Instanzurteils zu vermeiden, dessen Befolgung rechtlich verboten ist. Danach hätte der Revision, wenn sie in der Hauptsache durchgeführt worden wäre, der Erfolg nicht versagt werden dürfen. Dementsprechend sind die Kosten der Revisionsinstanz unter Bezugnahme auf § 91 ZPO. der Klägerin und Revisionsbeklagten aufzuerlegen.

Damit ist aber noch nicht gesagt, daß nunmehr auch die Kosten der Vorinstanzen der Klägerin zur Last fallen. Vielmehr ist hier davon auszugehen, daß es als Grundsatz der die Kostenpflicht regelnden Vorschriften der ZPO. erscheint, daß der Teil die Kosten zu tragen hat, der sich im Unrecht befindet (RGZ. Bd. 58 S. 416, Bd. 57 S. 385). Danach ist mit Recht in den Vorinstanzen der Beklagte zur Kostentragung verurteilt worden. Die diesen Entscheidungen zugrunde liegende Rechtslage hat sich erst späterhin durch ein von dem Willen der Parteien unabhängiges Ereignis, nämlich das Inkrafttreten der V.D. vom 7. Juni 1920, geändert, und daraufhin hat in der Revisionsinstanz die Hauptsache ohne gerichtliche Entscheidung ihre Erledigung gefunden. Unter diesen Umständen ist für eine Änderung der vorinstanzlichen Kostenentscheidungen kein Raum.